

## Antrag

(Siehe auch Erläuterungen auf der Rückseite!)

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Derzeitiger Arbeitgeber \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Hiermit beantrage ich folgende Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern der EKHN**

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**als Beschäftigungszeiten im Rahmen der Berechnung des Krankengeldzuschusses, der Wartezeit im Rahmen eines Sonderurlaubs und zur Berechnung des Zusatzurlaubs bei Jubiläen (§§ 43, 49 und 50 KDO) anzuerkennen. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen. Nachweise der Beschäftigungsverhältnisse sind beigefügt.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum

## Kirchlich-Diakonische Arbeitsvertragsordnung (KDAVO)

Vom 20. Juli 2005

(ABl. 2005 S. 262), zuletzt geändert am 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

### § 1

#### Verweisung auf die KDO

- (1) Für Arbeitsverhältnisse im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihrer Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände sowie der sonstigen rechtlich selbstständigen Anstellungsträger im Aufsichtsbereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau findet ab dem 1. Januar 2014 die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDO)<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Sofern in Arbeitsverträgen der in Absatz 1 genannten Arbeitsverhältnisse auf frühere Bestimmungen der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung verwiesen wird, gelten ab dem 1. Januar 2014 die entsprechenden Bestimmungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDO)<sup>1</sup>.

### § 2

#### Verweisung auf die AVR.HN

- (1) Für Arbeitsverhältnisse im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. finden ab dem 1. Januar 2014 die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau (AVR.HN)<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Sofern in Arbeitsverträgen der in Absatz 1 genannten Arbeitsverhältnisse auf frühere Bestimmungen der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung verwiesen wird, gelten ab dem 1. Januar 2014 die entsprechenden Bestimmungen der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau (AVR.HN)<sup>2</sup>.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für diakonische Einrichtungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Nr. 2.

<sup>2</sup> Das Recht der EKHN, Nr. 525.

<sup>3</sup> Im Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) [<http://www.diakonie-hessen.de/interner-bereich/rechtsgrundlagen-der-diakonie-hessen.html>].

AMTSBLATT der EKHN Nr. 11 2016

## Arbeitsrechtliche Kommission

### Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung 2016

Vom 10. Oktober 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 9.7/2016 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 4. Juli 2016 2016 (ABl. 2016 S. 263), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es wird eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 4 gezahlt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen E 1 bis E 4 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 100 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 4.“

2. In § 43 Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Berechnung der Krankenbezüge werden Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern nach § 1 Absatz 1 angerechnet.“

3. In § 49 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auf die Wartezeit nach Satz 1 werden Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern nach § 1 Absatz 1 angerechnet.“

4. In § 50 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern nach § 1 Absatz 1 werden angerechnet.“

5. Nach § 70a wird folgender § 70b eingefügt:

#### „§ 70b

#### Übergangsregelung zur Sonderzahlung

Abweichend von § 37 Absatz 2 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen E 5 bis E 14 in den Jahren 2016 und 2017 eine Sonderzahlung in Höhe von 100 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß § 37 Absatz 4 und im Jahr 2018 eine Sonderzahlung in Höhe von 90 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß § 37 Absatz 4.“

6. Die Anlage 2 zur KDO erhält die aus der Anlage zu dieser Arbeitsrechtsregelung ersichtliche Fassung.

7. Die Anlage 3 zur KDO wird aufgehoben.